

Statut

des Bundes der St. Sebastian-Schützenjugend (BdSJ) für den Bezirksverband Werl - Ense im Diözesanverband Paderborn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Bund der St. Sebastian-Schützenjugend im Bezirk Werl - Ense – nachstehend BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense genannt – sind die Schülerschützen, Jungschützen, Avantgarden und Schießgruppen, die sich innerhalb des Bezirkes Werl - Ense zusammengeschlossen haben. Die Anerkennung des Bezirksverbandes und die Festlegung der Grenzen erfolgt durch den Diözesanjungschützenrat. Die Orientierung an Vorgaben der zuständigen Gremien des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BdHDS e.V.) ist dabei maßgeblich.
2. Der BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense ist eigenständig.

§ 2 Symbol des BdSJ

Das Abzeichen des BdSJ-Bezirksverbandes Werl - Ense ist „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“, das St. Sebastian-Kreuz. Darüber hinaus gilt das Diözesan-Logo.

§ 3 Patron des BdSJ

Patron des BdSJ-Bezirksverbandes Werl - Ense ist der Märtyrer St. Sebastian.

§ 4 Wesen und Zweck

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:
„Für Glaube, Sitte und Heimat“
wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

Bekenntnis des Glaubens im Ausgleich konfessioneller uns sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.

Schutz der Sitte in Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben, in der Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport

Liebe zur Heimat in der Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens und des Fahnenschwenkens, Pflege des heimatlichen Brauchtums.

Der BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense bekennt sich zu den Aufgaben des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), im Stadt-/Kreisverband Soest. Er erkennt als Mitglied deren Statut an.

§ 5 Veranstaltungen und Betätigungen

Der BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense verfolgt seine Ziele durch

- a) Jungschützentreffen und Begegnungstreffen
- b) Veranstaltungen zur Förderung von Gemeinschaftserlebnissen
- c) Pflege jugendgemäßer Aktionen, der musischen und künstlerischen Betätigung,
- d) sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- e) Pflege des Brauchtums und des althergebrachten Fahnenschwenkens und des historischen Schießspiels, ebenso der Durchführung des Prinzen- und des Schülerprinzenschießens
- f) Politische Interessensvertretung in den Gremien des BdSJ und des BDKJ und gegenüber anderen Vereinen und Verbänden.

§ 6 Die Organe des BdSJ-Bezirks Werl - Ense

Die Organe des BdSJ-Bezirkes Werl - Ense sind

– der Bezirksvorstand (BezV),

– die Bezirksratsitzung der Jungschützen, Avantgarden und Schießgruppen

Aufgabe des Bezirkes ist die Unterstützung, Förderung, Koordinierung und Interessenvertretung der Arbeit der BdSJ-Ortsgruppen.

6.1 Die Bezirksratsitzung der Jungschützen, Avantgarden und Schießgruppen

Jede Bruderschaft ist mit 3 Stimmen in der Bezirksratsitzung der Jungschützen, Avantgarden und Schießgruppen vertreten. Ebenfalls, mit 1 Stimme, stimmberechtigt ist der Bezirksbundesmeister, der Bezirksschießmeister sowie sein/e Stellvertreter/in, der Bezirkjungschützenmeister sowie sein/e Stellvertreter/in, der Bezirkjungschützenschriftführer, die Besitzer des Bezirks und die Geistliche Begleitung der Schützen des Bezirksverbandes.

Beratende Mitglieder sind: 1 Vertreter/in des Diözesanverbands Paderborn.

Es finden jährlich mindestens 2 BJR statt.

6.2. Aufgaben des Bezirksrats der Jungschützen, Avantgarden und Schießgruppen

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes

Die Amtszeit ist drei Jahre.

- b) Wahl der Kassenprüfer

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre

- c) Entgegennahme der Berichte

- Jahresbericht

- Bericht des Schießmeisters

- Geschäftsbericht

- Bericht der Kassenprüfer

- d) Beratung und Beschlusshandlung über Aktionen und Programme des BdSJ - Bezirksverbandes

- e) Beratung und Beschlusshandlung über die Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit.

- f) Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen und Arbeitskreisen

- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Dachverbänden oder anderen Organisationen

- h) Beratung und Beschlussfassung über das Statut des Bezirksverbandes sowie der Geschäftsordnung

- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes.

Die Versammlungsleitung obliegt dem/der Bezirkjungschützenmeister/in bzw. dem/der Stellvertreter/in. Für alle Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des BJR.

Ausgenommen sind die Statutenänderung und Misstrauensanträge (2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des BezJR). Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeladen wurde. Abweichungen der vorgenannten Regelung sind in Ausnahmen möglich, wenn mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mehrheitlich die Dringlichkeit beschließen.

Das BdSJ-Bezirksstatut bedarf der Genehmigung des BdSJ-Diözesanverbands. Über einen Widerspruch im Falle einer Ablehnung entscheidet der Diözesanjungschützenrat abschließend.

6.3 Der Bezirksvorstand

Der BdSJ-Bezirksverband wählt nach demokratischen Regeln einen eigenen Vorstand auf Grundlage des Statutes bzw. des BdSJ-Rahmenstatutes.

Dem BdSJ-Bezirksvorstand gehören mindestens an:

- der/die Bezirkssjungschützenmeister/in
- der/die stellvertr. Bezirkssjungschützenmeister/in
- der/die Bezirksschießmeister/in
- der/die stellvertr. Bezirksschießmeister/in
- der/die Bezirkssjungschützenschriftführer/in
- die Geistliche Begleitung des Bezirks Werl - Ense.

weitere Mitglieder sind wählbar.

Aufgaben des Bezirksvorstands:

Der Vorstand vertritt den BdSJ-Bezirksverband nach innen und außen, insbesondere im Bezirk, in der Diözese und in den Gremien des BDKJ auf Kreisebene. Er leitet den Bezirksverband entsprechend dem BdSJ-Statut und sorgt für eine ordnungsgemäße Finanzführung, ausreichende Schriftführung und die politische Interessenvertretung.

Der Bezirksvorstand wählt aus seiner Mitte das/die Mitglied(er) des Bezirkes in den Diözesanjungschützenrat,

§ 7 Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

Der BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense kann für die Wahrnehmung fachspezifischer Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise einrichten. Diese sind den Organen des BdSJ-Bezirksverbandes rechenschaftspflichtig. Ausschüsse und Arbeitskreise können zeitlich befristet eingerichtet werden.

§ 8 Delegation von Funktionen

Der BdSJ-Bezirksvorstand unterstützt die Eigenständigkeit der BdSJ-Ortsgruppen. Wenn die Mitgliederzahl einer BdSJ-Ortsgruppe eine eigenständige Jugendarbeit erschweren, kann auf Wunsch der betroffenen Jugendlichen die Vertretung an den BdSJ-Bezirksvorstand übergehen. Alle Rechtsgeschäfte werden dann über den BdSJ-Bezirksvorstand abgewickelt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der BdSJ-Bezirksverband kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten ist die Geschäftsordnung des Diözesanverbands bindend.

§ 10 Anerkennung des Bundesstatutes

Der BdSJ-Bezirksverband Werl - Ense erkennt das Bundesstatut an.

§ 11 Misstrauensanträge

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Statut, sowie die Aufgaben und Ziele des BdSJ-Bezirksverbands Werl - Ense besteht die Möglichkeit gegen alle gewählten Mitglieder des Vorstandes einen Mißtrauensantrag zu stellen. Ein solcher Antrag muß mit der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung mit Begründung zur Kenntnis gebracht und in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Wird ein Mißtrauensantrag in einer Sitzung gestellt, so kann in der gleichen Sitzung nicht über diesen Antrag abgestimmt werden. Es ist hierzu eine neue Sitzung einzuberufen, in der der Mißtrauensantrag in die Tagesordnung aufgenommen werden muss. Der Mißtrauensantrag muss an die Kandidatur von mindestens einem Bewerber gebunden sein. Zustimmung zum Mißtrauensantrag bedeutet gleichzeitig Neuwahl.

Zur Neuwahl ist die Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit erreicht, so gilt diese Wahl bis zum Ende der Wahlperiode.

II. Änderung des Statuts und Schlußbestimmungen

§ 12 Änderung des Statuts

Die Änderung des Statuts des BdSJ-Bezirksverbands Werl - Ense beschließt die Mitgliederversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter das erforderliche Quorum bekannt zu geben.

§ 13 Schlussbestimmungen

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BdSJ-Bezirksverbandes Werl - Ense oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des BdSJ-Bezirksverbandes Werl - Ense dem Bezirksverband Werl- Ense mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen verwaltet wird und die Inventarien (z.B. Urkunden, Protokollbücher, usw.) aufzubewahren sind. Vom Vermögen und vom Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen. Die übernommenen Mittel und Inventarien sind ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden.

Im Falle einer Neugründung des BdSJ-Bezirksverbandes Werl - Ense sind das Vermögen und die Inventarien dem neugegründeten BdSJ-Bezirksverband zu übergeben.

§ 14 Inkrafttreten

Das Bezirksstatut wurde neu gefasst und am 07. März 2007 durch den BJR auf seiner Sitzung in Mawicke beschlossen und in Kraft gesetzt.

Mawicke, den 07. März 2007

Benedict Schlösser
- Bezirksjungschützenmeister -

Franz Forthaus
- Bezirkspräses -

Alfons Wortmann
- Bezirksbundesmeister -

Markus Schröer
- Bezirksschießmeister -